



Platzordnung

von 1983 in der aktualisierten Fassung vom 17.03.1994

1. Allgemeines

- 1.1. Das Clubgelände mit sämtlichen clubeigenen Einrichtungen steht grundsätzlich jedem Mitglied für sportliche Zwecke und zur Freizeitgestaltung zur Verfügung.
- 1.2. Nichtmitgliedern ist die Benutzung des Clubgeländes untersagt. Nichtmitglieder als Bekannte/Verwandte von Mitgliedern sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie sollen sich aber in Begleitung von Mitgliedern befinden.
- 1.3. Das Betreten und Benutzen sämtlicher clubeigenen Anlagen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 1.4. *Privatfeste und Privatveranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft*
- 1.5. Aus Clubinteresse sorgt jedes Mitglied in Eigeninitiative für die Sauberhaltung des Geländes, für schonende Behandlung der Einrichtung und der clubeigenen Sportgeräte sowie der Einhaltung der Platzordnung. Mitgebrachte Flaschen, Verpackungen sowie sonst anfallender Müll jeder Art sind eigenverantwortlich zu entfernen.
- 1.6. Das allgemeine Verhalten auf dem Platz hat sich nach den Regeln von Sitte und Anstand zu richten. Übermäßige Lärmbelästigung ist zu vermeiden.
- 1.7. Das Gelände vor dem Clubwagen und *flussaufwärts* anschließend bis zur Platzgrenze wird als Liegewiese ausgewiesen und ist von Zelten und fahrbaren Campingeinrichtungen freizuhalten.
- 1.8. Die unter Punkt 1.7 angesprochenen Campingeinrichtungen dürfen auf dem *flussabwärts* des Clubwagens anschließenden Gelände nur von Clubmitgliedern abgestellt werden und aus genehmigungsrechtlichen Gründen von diesen auch nur für die Dauer deren Anwesenheit am Gelände
- 1.9. Das Abstellen von PKW und Krafträdern innerhalb des Geländes ist untersagt.
- 1.10. Der Getränkeverkauf an Zufallpublikum ist nicht gestattet.

2. Clubwagen und clubeigenes Sportgerät

- 2.1. Wer jeweils den Clubwagen aufschließt sorgt eigenverantwortlich täglich für dessen ordnungsgemäßes Verschließen.
- 2.2. Das Mobiliar des Clubwagens ist nicht für die Benutzung im Freien zugelassen.
- 2.3. Im Umkleideraum darf nur clubeigenes Sportgerät aufbewahrt werden. Für dessen Entnahme und Rückgabe gilt Punkt 2.1 analog.

- 2.4. *Punkt 2.1 gilt entsprechend für die Benutzung der Clubboote.*
- 2.5. *Der Bootsführer und der Wasserskiläufer sind verantwortlich zur Einhaltung der einschlägig gesetzlichen und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften.*
- 2.6. *Die Clubboote sind maximal mit drei Personen inkl. Bootsführer zu besetzen.*
- 2.7. *Schwimmende Anlagen und sonstige Sportgeräte dürfen nur gemäß den vorliegenden Genehmigungen ins Wasser eingebracht, benutzt und betrieben werden.*
- 2.8. *Jeder durch Benutzung der Clubboote außerhalb der gekennzeichneten Fahrrinne entstandene Schaden geht zu Lasten des Bootsführers. Ausgenommen sind gesondert ausgewiesene Wasserflächen (Slalomkurs), soweit es die jeweiligen Verhältnisse (Wasserstand etc.) zulassen.*
- 2.9. *Jede Bevorratung von brennbaren Stoffen im Clubwagen ist aus rechtlichen Gründen untersagt.*

3. Steganlage

- 3.1. Für das Betreten und Benutzen der Steganlage gilt Punkt 1.1 bis 1.3 analog.
- 3.2. Aus Sicherheitsgründen wird das Betreten der Steganlage für Kinder wie folgt geregelt: Kinder bis 6 Jahre oder ältere Kinder als Nichtschwimmer müssen eine Schwimmweste tragen oder sich in Begleitung von Erwachsenen befinden.
- 3.3. Das Benützen der Steganlage soll sich in erster Linie auf sportliche Zwecke erstrecken.
- 3.4. Die Steganlage ist von sportlichen Geräten, Kleidungsstücken etc. freizuhalten.
- 3.5. Der Steg steht jedem Clubmitglied als Anlege- und Ablegemöglichkeit für sein Boot zur Verfügung.
- 3.6. Die flussaufwärts gelegene Hälfte des Steges ist grundsätzlich von Privatboote freizuhalten, um einen reibungslosen sportlichen Ablauf zu gewähren. Dieser Teil des Steges dient ausschließlich als Liege- und Startplatz für das Clubboot. Sonstige Privatboote sind flussabwärts des Steges zu vertäuen bzw. zu ankern.

4. Sonstiges

- 4.1. Festgestellte Beschädigungen jeglicher Art am Clubeigentum sind unverzüglich dem Platz-/Gerätewart zu melden, vertretungsweise einem anderen Mitglied der Vorstandschaft.
- 4.2. Beschwerden jeglicher Art sind dem zuständigen Wart bzw. einem anderen Vorstandsmitglied vorzubringen.

Metten den 17. März 1994

Die Vorstandschaft des 1. WSC Metten e.V.

Hinweis: Änderungen zur Platzordnung von 1983 sind *kursiv* ausgezeichnet.